

137. Beleidigung gegenüber Soldatenfrauen und deren Ehemännern als Volksschädlingstat.

II. Straffenat. Ur. v. 1. April 1943 g. B. 2 D 71/43.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

Die Annahme des LG., der Angeklagte habe sich im Falle M. einer Beleidigung der Frau M. und ihres Ehemannes schuldig gemacht, ist rechtlich bedenkenfrei.

Im Falle B., in dem das LG. eine fortgesetzte Handlung des Angeklagten angenommen hat, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das LG. im ersten Einzelfalle — Ruß auf der Treppe — eine Beleidigung der Frau B. und ihres Mannes, im dritten Einzelfalle — Vorfall in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1942 — eine Beleidigung nur des Ehemannes B. angenommen hat (RGSt. Bd. 70 S. 94, 97 ffg. und S. 173, 175, 176). Hinsichtlich dieser Handlungen besteht auch, wie im Falle M., kein Hindernis für die Strafverfolgung. Besonderer Erörterung bedarf nur der zweite Einzelfall, in dem der Angeklagte mit Frau B. durch Vollzug des Geschlechtsverkehrs (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 173, 174) die Ehe gebrochen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. kann der Ehebruch auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Beleidigung des verletzten Ehegatten nicht bestraft werden, wenn nicht die Ehe wegen des Ehebruches geschieden worden ist (RGSt. Bd. 65 S. 1, 2, Bd. 74 S. 380, Bd. 75 S. 150, 151 und S. 257, 259, 260, RGUr. v. 26. September 1940 2 D 406/40 = DR. 1941 S. 45 Nr. 3). Das gilt auch dann, wenn der besondere Tatbestand des § 4 VolksschädlingsW.D. erfüllt ist (RGSt. Bd. 74 S. 380, 381, 382). Daß hier die im § 172 StGB. vorgesehene Verfahrensvoraussetzung gegeben wäre, ist nicht ersichtlich; nach Lage der Sache muß vielmehr angenommen werden, daß die Ehe nicht geschieden worden ist. Der Vorfall vom 5. Oktober 1942, der nur solche Handlungen des Angeklagten umfaßt, die zum Tatbestande des Ehebruches gehören, kann daher nach der bezeichneten Rechtsprechung des RG. nicht im Rahmen der fortgesetzten Beleidigung bestraft werden, die das LG. angenommen hat. Dagegen kann der Umstand, daß die fortgesetzte Beleidigung auch die in dem Ehebruche liegende Beleidigung mitumfaßt, kein Hindernis für die gesonderte Ver-

folgung der Einzelfälle sein, bei denen es sich nur um Zudringlichkeiten und unzüchtige Handlungen handelt, die sich nicht als Ehebruch kennzeichnen (RGSt. Bd. 75 S. 257, 261).

Es kann hier unerörtert bleiben, ob an der Rechtsprechung des RG. auch künftig in vollem Umfange festzuhalten ist, die eine Bestrafung des Ehebruches auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Beleidigung und insbesondere auch beim Vorliegen des besonderen Tatbestandes des § 4 VolksschädlingsB.D. nicht zuläßt, wenn nicht die Ehe wegen des Ehebruches geschieden worden ist. Selbst wenn man den Vorfall vom 5. Oktober 1942 aus der fortgesetzten Handlung ausscheidet, bleibt eine fortgesetzte Beleidigung übrig, die erheblich schwerer wiegt als die Beleidigung im Falle M. Das LG. hat die Strafe nach dem § 4 VolksschädlingsB.D. im Falle M. auf ein Jahr sechs Monate Zuchthaus bemessen, im Falle W. auf zwei Jahre Zuchthaus, weil das Treiben des Angeklagten der W. gegenüber „erheblich weit gegangen“ sei, während es im Falle M. „nicht so weit geführt“ habe. Der so gekennzeichnete Unterschied zwischen den beiden Fällen bleibt auch dann bestehen, wenn man im Falle W. den Vorfall vom 5. Oktober 1942 ausscheidet. Allein der Vorgang in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1942 im Falle W. geht weit über das hinaus, was sich der Angeklagte im Falle M. hat zuschulden kommen lassen. Es ist daher ausgeschlossen, daß das LG. zu einer anderen Beurteilung und Strafe gekommen wäre, wenn es den Ehebruch vom 5. Oktober 1942 entsprechend der Rechtsprechung des RG. für nicht verfolgbar erachtet hätte.

Die äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale des § 4 VolksschädlingsB.D. hat das LG. in beiden Fällen rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Es führt aus: „Die Frauen, die zum Besuch ihrer zur Wehrmacht einberufenen Männer gekommen und — infolge der durch den Krieg verursachten besonderen Verhältnisse — auf das Übernachten in der Gastwirtschaft des Angeklagten angewiesen gewesen seien, seien infolge des Dienstes der Männer oft lange Zeit, nicht nur am Tage, sondern auch nachts oder in den frühen Morgenstunden, allein gewesen. Diese durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Umstände habe der Angeklagte benützt, um sich den Frauen in den Zeiten, in denen sie allein gewesen seien, in unverschämter Weise zu nähern. Diese besonderen kriegsbedingten Verhältnisse, die die Taten erleichtert hätten, seien dem Angeklagten

bekannt gewesen; er habe sie bewußt ausgenutzt.“ Da das LG. den Angeklagten nach seinen Taten und seiner Persönlichkeit auch als Täter von der Wesensart eines Volksschädling's gekennzeichnet hat (vgl. RGSt. Bd. 74 S. 199, 202, 203, S. 239, 240 und S. 321, 322, 323), bestehen gegen die Anwendung des § 4 Volksschädling'sB. entgegen der Ansicht der Revision keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Für die Verfolgung ist unter diesen Umständen auch kein Straf-antrag erforderlich (RGSt. Bd. 74 S. 358).